



Merkblatt Hausverbot

- **Wann** kommt ein Hausverbot in Frage?
 - Bei Verstössen insbesondere gegen:
 - Die Allgemeine Hausordnung der UZH vom 25.2.2010
 - ausführende Haus- und/oder Benutzungsordnungen, oder
 - Weisungen oder Anordnungen der UZH

Massgebend ist der jeweilige Einzelfall.

- **Wer** kann mit einem Hausverbot belegt werden?
 - Nicht UZH-Angehörige (z.B. Gäste, exmatrikulierte Studierende, etc.)
 - UZH-Angehörige wie Angestellte, immatrikulierte Studierende, Doktoranden, etc. (z.B. im Rahmen einer Freistellung oder einer Exmatrikulation)
 - Bitte vorab Personalabteilung/Abt. Studierende/Abt. Professuren kontaktieren

Für immatrikulierte Studierende, Doktoranden, etc. ist auch die Disziplinarordnung der UZH vom 17.2.1976 zu beachten.

- Wer ist für die Erteilung eines Hausverbots **zuständig**?
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt (gem. Leistungsauftrag vom 4.10.2007)

Ansprechpartner:

René Zimmermann, Tel. 54408, r.zimmermann@su.uzh.ch

Annette Hofmann, Tel. 54405, a.hofmann@su.uzh.ch

In komplexen Fällen und bei rechtlichen Fragen konsultiert die Abteilung Sicherheit und Umwelt den Rechtsdienst.